

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Die im Folgenden veröffentlichten Entgelte für den Zugang zu den Stromverteilungsnetzen der MVV Netze GmbH basieren auf der Festlegung des Ausgangsniveaus der Erlösobergrenze durch die Bundesnetzagentur für die vierte Regulierungsperiode. Gemäß § 4 Abs. 3 bzw. § 34 Abs. 1 ARegV nimmt die MVV Netze GmbH zum 01.01.2024 eine Anpassung der Erlösobergrenze und der Netzentgelte vor. Die Netzentgelte basieren auf § 17 StromNEV.

Entsprechend den Vorgaben der Bundesnetzagentur sind neu kalkulierte Netzentgelte zum 01.01.2024 zu veröffentlichen, sofern sich bei einer Neukalkulation im Vergleich zu den am 11. Oktober veröffentlichten vorläufigen Netzentgelten unter Beachtung aller Vorgaben und besserer Erkenntnisse der Eingangsdaten Abweichungen ergeben sollten. Dies trifft für die MVV Netze GmbH zu. Die veröffentlichten endgültigen Preisblätter für den Zeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2024 mit Stand vom 19.12.2023 weichen von den bisher veröffentlichten vorläufigen Preisblättern für diesen Zeitraum ab.

Eine Anpassung der § 19 StromNEV-Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber fand am 22.12.2023 statt.

Eine Präzisierung des Preisblattes 7 (keine Preisanpassung) fand am 28.02.2024 statt.

Inhaltsübersicht

Preiskomponenten	2
Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung	3
Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung	4
Preisblatt 3: Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die ab 01.01.2024 an das Verteilnetz angeschlossen werden	5
Preisblatt 4: Netzentgelte für Nachtspeicherheizungen oder Wärmepumpen (Bestandsanlagen nach alter Regelung von SteuVE)	7
Preisblatt 5: Netzentgelte für Elektromobilität (nach alter Regelung von SteuVE)	7
Preisblatt 6: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung	8
Preisblatt 7: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)	9
Preisblatt 8: Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)	10
Preisblatt 9: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2024	11
Preisblatt 10: Konzessionsabgaben	12
Kommunalrabatt	12

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preiskomponenten

Das Netzentgelt setzt sich aus mehreren Bestandteilen zusammen. Im Einzelnen werden folgende Dienstleistungen bzw. Abgaben in Rechnung gestellt:

- ➔ Netzentgelt mit den Preiskomponenten für die Nutzung der Netzinfrastruktur
- ➔ Das neue Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) hat Einfluss auf die bisherigen Preiskomponenten Messstellenbetrieb, Messdienstleistung sowie Abrechnung. Messstellenbetrieb und Messdienstleistung werden seit dem Jahr 2017 als ein Entgeltbestandteil behandelt. Das Abrechnungsentgelt ist seitdem Bestandteil der Netzentgelte
- ➔ Aufschläge nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG-Gesetz), die Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV sowie die Offshore-Netzumlage
- ➔ Gegebenenfalls Konzessionsabgabe an die jeweilige Gemeinde/Stadt

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 1: Netzentgelte für Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer	< 2.500 h/a		≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]	Leistungspreis [€/kWa]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Entnahmestelle				
Hochspannung	12,58	3,91	104,28	0,25
Umspannung zur Mittelspannung	14,51	4,39	115,82	0,33
Mittelspannung	20,80	6,18	152,92	0,89
Umspannung zur Niederspannung	24,78	6,58	154,81	1,38
Niederspannung	23,82	8,72	144,27	3,90

Monatsleistungspreissystem		
Entnahmestelle	Leistungspreis [€/kW u. Monat]	Arbeitspreis [ct/kWh]
Hochspannung	17,38	0,25
Umspannung zur Mittelspannung	19,30	0,33
Mittelspannung	25,49	0,89
Umspannung zur Niederspannung	25,80	1,38
Niederspannung	24,05	3,90

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen. Um den Monatsleistungspreis nutzen zu können, muss der Netzkunde diese Entscheidung vor Beginn eines zwölfmonatigen Abrechnungszeitraumes der MVV Netze GmbH schriftlich mitteilen.

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 2: Netzentgelte für Kunden ohne Lastgangmessung

Arbeitspreis		
Entnahmestelle	Netto [ct/kWh]	Brutto ¹ [ct/kWh]
Niederspannung	7,56	9,00

Grundpreis		
Entnahmestelle	Netto [€/a]	Brutto ¹ [€/a]
Niederspannung	90,00	107,10

Grundsätzlich gilt für alle Kunden ohne Lastgangmessung Preisblatt 2. Für den Verbrauch, der unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen zugeordnet werden kann, wird auf die Preisblätter 3, 4 und 5 verwiesen.

Die Preise für die Abrechnung von Jahresmehr- und -mindermengen sind auf den Internetseiten der MVV Netze GmbH (www.mvv-netze.de) unter der Kategorie Netzzugang in der Rubrik Netzentgelte (siehe dort: Entgelte für die Erbringung von Ausgleichsleistungen) veröffentlicht.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

¹ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 3: Netzentgelte für unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die ab 01.01.2024 an das Verteilnetz angeschlossen werden

Neuerungen bzgl. steuerbarer Verbrauchseinrichtungen (SteuVE) nach § 14a EnWG gemäß Festlegungsverfahren der Bundesnetzagentur zum 01.01.2024

Übergangsregelungen

- Für alle Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und die bereits eine § 14a-Vereinbarung eingegangen sind, gelten die bisherigen Regelungen bis längstens zum 31.12.2028 unverändert fort.
- für Nachtspeicherheizungen gilt die bisherige individuelle Vereinbarung nach § 14a bis zu ihrer Außerbetriebnahme oder deren Beendigung fort.
- Alle Anlagen (außer Nachtspeicherheizungen) mit einer vor dem 01.01.2024 abgeschlossenen § 14a-Vereinbarung werden zum 01.01.2029 auf das Zielmodell übergeleitet.
- Für Anlagen, die vor dem 01.01.2024 in Betrieb gegangen sind und keine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt die bisherige Rechtslage dauerhaft fort.
- Ein freiwilliger Wechsel der vorgenannten Kundengruppen (außer Nachtspeicherheizungen) in das Zielmodell ist jederzeit möglich (ohne Rückkehrmöglichkeit).

Zu den steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach dieser Festlegung zählen:

- a) Ladepunkt für Elektromobile, der kein öffentlich zugänglicher Ladepunkt im Sinne des § 2 Nr. 5 LSV ist,
- b) eine Wärmepumpenheizung unter Einbeziehung von Zusatz- oder Notheizvorrichtungen (z.B. Heizstäbe),
- c) eine Anlage zur Raumkühlung oder
- d) eine Anlage zur Speicherung elektrischer Energie (Stromspeicher) hinsichtlich des Stromverbrauchs (Einspeicherung)

mit einem maximalen Leistungsbezug von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) und einem unmittelbaren Anschluss in der Niederspannung (Netzebene 6, U-MS/NS oder 7, NS)

Verfahrensweise ab 01.01.2024

Betreiber, die ab 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen, können in Abstimmung mit ihrem Lieferanten zwischen Modul 1 und 2 wählen. Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, in den Netzebenen 6 und 7 mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung. Für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen, die keine Entscheidung für ein Modul getroffen haben (z. B. Kunden mit SteuVE in der Grundversorgung), ist das Modul 1 als „Defaultmodul“ anzuwenden.

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Modul 1 – pauschale Reduzierung des Netzentgeltes

	Netto [€/a]	Brutto ² [€/a]
Modul 1 – pauschale Reduzierung	123,93	147,48

Die pauschale Netzentgeltreduzierung greift zusätzlich zur Abrechnung gemäß Preisblatt 2. Das Netzentgelt inklusive der pauschalen Reduzierung kann nicht unter 0 Euro fallen.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

Modul 2 – prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises um 60% (gemäß Preisblatt 2)

	Netto [ct/kWh]	Brutto ² [ct/kWh]
Modul 2 – reduzierter Arbeitspreis	3,02	3,59

Der im Preisblatt 2 genannte Arbeitspreis wird um 60 % reduziert. Somit kommt ein reduzierter Arbeitspreis von 40% zur Abrechnung. Voraussetzung ist ein separater Zähler zur Erfassung des Verbrauchs der SteuVE, ein Grundpreis hierfür fällt nicht an.

Für den üblichen Haushaltsverbrauch gilt Preisblatt 2.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

² Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 4: Netzentgelte für Nachtspeicherheizungen oder Wärmepumpen (Bestandsanlagen nach alter Regelung von SteuVE)

Für Betreiber von Nachtspeicherheizungen, die vor dem 01.01.2024 eine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt diese dauerhaft bis zur Außerbetriebnahme der Nachtspeicherheizung und die Abrechnung erfolgt gemäß Preisblatt 4.

Für Betreiber von Wärmepumpen, die vor dem 01.01.2024 eine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben, gilt diese längstens bis 31.12.2028 und die Abrechnung erfolgt gemäß Preisblatt 4.

	Netto [ct/kWh]	Brutto ³ [ct/kWh]
Arbeitspreis	5,36	6,38

Für Nachtspeicherheizungen, die über einen Zweitarifzähler abgerechnet werden, gilt für den Verbrauch in den NT-Zeiten Preisblatt 4. Ansonsten gilt zusätzlich Preisblatt 2.

Für Verbrauchseinrichtungen, die über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) verfügen, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

Preisblatt 5: Netzentgelte für Elektromobilität (nach alter Regelung von SteuVE)

	Netto [ct/kWh]	Brutto ³ [ct/kWh]
Arbeitspreis	3,89	4,63

Hierbei handelt es sich um vollständig unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen, die vor dem 01.01.2024 eine § 14a-Vereinbarung abgeschlossen haben. Diese Vereinbarung gilt längstens bis 31.12.2028 und die Abrechnung erfolgt gemäß Preisblatt 5.

Da die unterbrechbare Verbrauchseinrichtung (Elektroladeinfrastruktur) über eine separate Messung (eigener Zählpunkt) verfügt, wird zusätzlich noch der Grundpreis gemäß Preisblatt 2 erhoben.

Der reduzierte Arbeitspreis gilt für eine Elektroladeinfrastruktur ab einer Leistung von 22 kW je Zählpunkt.

Zu den Netzentgelten sind Entgelte für MSB (Preisblatt 7), Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

³ Die Bruttopreise sind inkl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 6: Entgelte für Netzreservekapazität bei Kunden mit Lastgangmessung

Reserveinanspruchnahme [h/a]	Jahresleistungspreis [€/kWa]		
	0 bis 200	200 bis 400	400 bis 600
Hochspannung	31,55	37,85	44,16
Umspannung zur Hoch- / Mittelspannung	36,18	43,42	50,65
Mittelspannung	57,72	69,27	80,81
Umspannung Mittel- / Niederspannung	68,92	82,71	96,49
Niederspannung	121,48	145,77	170,07

Für die im Rahmen der Netzreserveinanspruchnahme bezogene Energie sind zusätzlich Aufschläge (Preisblatt 8 bis Preisblatt 9), die Konzessionsabgaben (Preisblatt 10) und Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19 % hinzuzurechnen.

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 7: Preise für Messstellenbetrieb (MSB) inkl. Messdienstleistung (MDL)

Kunden mit monatlicher Abrechnung / Lastgangmessung^{4 5}	
Netzebene	MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]
Hochspannung	2.474,37
<i>davon MSB</i>	721,37
<i>davon Wandler</i>	1.693,00
<i>davon Telekommunikationseinrichtung</i>	60,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (HS)	1.693,00
Mittelspannung	873,34
<i>davon MSB</i>	538,34
<i>davon Wandler</i>	275,00
<i>davon Telekommunikationseinrichtung</i>	60,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (MS)	275,00
Niederspannung	730,24
<i>davon MSB</i>	642,91
<i>davon Wandler</i>	27,33
<i>davon Telekommunikationseinrichtung</i>	60,00
Preisabschlag bei kundenseitig gestelltem Wandler (NS)	27,33
Preisabschlag bei kundenseitig gestellter analoger Telekommunikationseinrichtung	60,00

Ist eine Datenfernauslesung auf Grund einer durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer verursachten Nichterreichbarkeit des Zählers nicht möglich, werden zusätzlich 93,56 €/Handauslesung (netto) berechnet.

Kunden mit jährlicher Abrechnung / ohne Lastgangmessung^{4 5}	
	MSB inkl. MDL je Zähler [€/a]
Eintarifzähler	11,83***
Elektronischer Zähler gemäß § 21b EnWG 2010	11,83***
Zweitarifzähler oder Zweirichtungszähler	14,53***
Wandlerzähler* (Ein- oder Zweitarif)	50,00***
Wandlersatz**	27,33
Tarifschaltung je Messeinrichtung	13,20

* bei Altanlagen mit Maximumzähler gilt ebenfalls dieser Preis

** Wandlersatz für 3 Phasen entspricht 3 x 9,11 €/Phase

*** Preis exklusive Wandlersatz

⁴ Preise zzgl. Umsatzsteuer von zzt. 19%

⁵ Preise gelten auch für den Messstellenbetrieb bei Erzeugungsanlagen

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Für neu eingebaute moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach §§ 21 und 22 MsbG gelten separate Preise und Regelungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet unter <https://www.mvv-netze.de/ich-beziehe-energie/messen-und-zaehlen/moderne-messtechnik>

Preisblatt 8: Aufschläge aufgrund des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG)

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Umlagen bildet die § 10 bis 12 EnFG. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>.

Kategorien	Entgelt ⁶ [ct/kWh]
KWK-Umlage	0,275
Offshore-Netzumlage	0,656

Für die Erhebung von Umlagen nach den §§ 21 bis 23 und 25 EnFG gelten Sonderregelungen.

⁶ Preise zzgl. Umsatzsteuer von zzt. 19%

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 9: Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV für 2024

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vom 25. Juli 2005, die zuletzt durch Artikel 1 und 2 der „Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts“ vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3250) geändert wurde, können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 bzw. Satz 2 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Betreibern von Elektrizitätsverteilernetzen zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§ 19 StromNEV-Umlage) anteilig auf alle Letztverbraucher (LV) umgelegt. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Internet auf der Seite der Übertragungsnetzbetreiber unter <https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-19-StromNEV-Umlage>.

Eine Anpassung der § 19 Umlage durch die Übertragungsnetzbetreiber fand am 22.12.2023 statt.

Verbrauch	Letztverbrauchergruppe	§ 19 – Umlage ⁷ [ct/kWh]
Für die ersten 1.000.000 kWh	A ¹	0,643
Oberhalb von 1.000.000 kWh	B ¹	0,050
Oberhalb von 1.000.000 kWh	C ¹	0,025

Letztverbrauchergruppe A¹:

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A¹

Letztverbrauchergruppe B¹:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,050 ct/kWh

Letztverbrauchergruppe C¹:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine Umlage von 0,025 ct/kWh

Voraussetzungen zur privilegierten Abrechnung der §19-Umlage bei Letztverbrauchern

Es besteht hier eine Meldepflicht des Letztverbrauchers, da die Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) unverändert auf die Vorgaben des § 26 KWKG verweist. Letztverbraucher, die die Voraussetzungen für die Abrechnung mit reduzierten Umlagesätzen erfüllen, sind weiterhin berechtigt, entsprechend der Letztverbrauchergruppen die begrenzten Umlagesätze in Anspruch zu nehmen. Hierfür muss dem zuständigen Netzbetreiber bis zum 31. März eines Jahres (hier: 2024) der im jeweils vorangegangenen Kalenderjahr (hier: 2023) aus dem Netz bezogene und selbst verbrauchte Strom gemeldet werden. Für diese Mitteilung stellen wir Ihnen eine Vorlage zur Verfügung, die Sie auf unserer Homepage (www.mvv-netze.de) unter dem Menüpunkt -> *Ich beziehe Energie* -> *Netzzugang* -> *Informationen und Daten* unter *Mengenanmeldung* finden können. Bitte füllen Sie diese Mitteilung entsprechend aus und schicken Sie diese fristgerecht (Posteingang beim Empfänger) an uns zurück.

Achtung:

Das KWKG 2016 bezieht sich ausdrücklich auf Letztverbraucher und nicht auf Lieferanten. Letztverbraucher im Sinne des § 2 KWKG ist jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Der Lieferant kennt unter Umständen nicht alle nachgelagerten Endkunden bzw. deren Verbrauch, die ebenfalls über diese Entnahmestelle (Markttokation) versorgt werden.

⁷ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

Gültig vom 01.01.2024 bis 31.12.2024

Preisblatt 10: Konzessionsabgaben

Für konzessionsabgabepflichtige Energiemengen erhöhen sich die arbeitsabhängigen Entgelte um die mit der jeweiligen Gemeinde bzw. Stadt vereinbarten Abgabesätze bzw. ermäßigten Abgabesätze gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV).

Gemeinde/Stadt	Konzessionsabgabesätze ⁸ [ct/kWh]
Stadt Mannheim	1,99
Edingen-Neckarhausen, Ortsteil Neu-Edingen	1,32
Ilvesheim	1,32
Ketsch	1,32

Ermäßigte Abgabesätze

Begünstigte Kundengruppe	Ermäßigte Konzessionsabgabesätze ⁹ [ct/kWh]
in NT-Zeiten bei Speicherheizung / Wärmepumpe mit 2-Tarifmessung	0,11
in NT-Zeiten bei sonstigen Verbrauchern mit 2-Tarifmessung	0,61
für Kunden > 30.000 kWh/a in HT-Zeiten ⁹	0,11

Kommunalrabatt

Gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) § 3 Abs.1 Nr. 1 erhalten Kommunen, die einen Konzessionsvertrag mit dem Konzessionsnehmer geschlossen haben, sofern vertraglich vereinbart, für kommuneneigene Lieferstellen, die in Niederspannung abgerechnet werden, einen Rabatt in Höhe von zehn Prozent auf die Netzentgelte (exklusive Konzessionsabgabe).

⁸ Preise zzgl. Umsatzsteuer in Höhe von zzt. 19%

⁹ für Kunden außerhalb der Stadt Mannheim gilt zusätzlich die Anforderung, dass mindestens in 2 Monaten des Abrechnungszeitraumes die Leistung von 30 kW überschritten wird